



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 558

20. November 2024

2230.1.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2025/2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. November 2024, Az. II-BS4424.0/17/2

¹Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/2014 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf [Antrag](#) eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) einzurichten, um die Führungssituation durch eine Reduktion der Führungsspannen auf 1 zu 14 spürbar zu verbessern. ²Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten.

1. Aufgaben der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung

¹Die Kernaufgaben der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung sind eine Intensivierung der schulinternen Kommunikation, der Aufbau einer professionellen Feedbackkultur auf der Grundlage von Unterrichtsbesuchen und Mitarbeitergesprächen mit den ihnen zugeordneten Lehrkräften sowie die Begleitung in der Umsetzung individueller Entwicklungsziele. ²Grundlagen für den Aufbau schulbezogener Leitungsmodelle sind die in § 28 der Lehrerdienstordnung (LDO) bzw. den schulartspezifischen Funktionenkatalogen niedergelegten Aufgabenfelder, die Regelungen in der Bekanntmachung „Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen“ vom 16. Mai 2014 (KWMBI. I S. 109) sowie die mitwirkende Rolle der erweiterten Schulleitung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß der Bekanntmachung „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ vom 27. April 2021 (BayMBI. Nr. 332), die durch KMBek. vom 17. Oktober 2022 (BayMBI. Nr. 609) geändert worden ist. ³Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen.

2. Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2025/2026

2.1 Antragsverfahren

¹Die staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2025/2026 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. ²Im Rahmen der verfügbaren Kontingente werden je Schulart neben den ehemaligen Teilnehmern der Schulversuche MODUS F und Profil 21 in absteigender Reihung die nach Lehrerzahl jeweils größten Schulen ausgewählt. ³Alle nicht unter Nr. 2.3 genannten staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen Antrag über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). ⁴Die Anträge aus dem Wartelisten-Verfahren können, in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerzahl, nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht gestellter oder nicht bewilligter Anträge der unter

Nr. 2.3 benannten Schulen verbleiben. ⁵Für ihre Planungen können diese Schulen die aus den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2023/2024 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

2.2 Funktionsstellenzahl in der erweiterten Schulleitung

¹Für die Antragsbewilligung und die Ermittlung der maximalen Funktionsstellenzahl an den Schularten ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV die Anzahl an Lehrkräfte gemäß den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2023/2024 maßgeblich, wobei alle zum Erhebungsstichtag an der Schule im Unterricht bzw. für außerunterrichtliche Aufgaben mit Anrechnungsstunden eingesetzten staatlichen Lehrkräfte in die Zählung eingehen.

²Nichtstaatliche Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG, Referendarinnen und Referendare ohne eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatz sowie aufgrund von Abordnung, Beurlaubung, Freistellung oder Abwesenheit nicht eingesetzte Lehrkräfte sind nicht einzubeziehen. ³Die maximale Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird auf Grundlage der in § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV festgelegten Führungsspanne von 1 zu 14 bestimmt.

2.3 Neueinrichtungen zum Schuljahr 2025/2026

Auf Grundlage der für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Staatshaushalt für 2025/2026 voraussichtlich verfügbaren Stellen und Mittel wird vorrangig an folgende staatliche Schulen eine Antragsberechtigung zum Schuljahr 2025/2026 vergeben.

2.3.1 Realschule

¹Mit der Einführung der erweiterten Schulleitung an 22 weiteren staatlichen Realschulen zum Schuljahr 2023/2024 wurde an dieser Schulart die Vollabdeckung erreicht. ²Durch Schulneugründungen, Aufwüchse o. Ä. kann zukünftig wieder zusätzlicher Bedarf für die erweiterte Schulleitung entstehen.

2.3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
0092	Hardenberg-Gymnasium Fürth		9
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach		8
0971	Gymnasium Kirchheim b. München		8
0978	Gymnasium Markt Indersdorf		8
0359	Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf		8
0033	Clavius-Gymnasium Bamberg		8
0304	Gymnasium Puchheim		7
0357	Robert-Koch-Gymnasium Deggendorf		7
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	6

¹⁾ Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung.

²⁾ Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

2.3.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
Z174	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München		10
Z181	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg		10
Z179	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen		10
1173	Staatliche Fachoberschule Unterschleißheim		7
Z172	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg		7
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	7
3036	Staatliche Berufsschule II Passau		7
1172	Staatliche Fachoberschule Würzburg		7
Z126	Staatliches Berufliches Schulzentrum Miesbach		7
0919	Staatliche Fachoberschule Friedberg		7
Z108	Staatliches Berufliches Schulzentrum Starnberg		7

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 2024 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Antragsstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2024/2025 vom 8. September 2023 (BayMBI. Nr. 469, ber. Nr. 473) außer Kraft.

Martin Wunsch
 Ministerialdirektor

2) ¹Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. ²Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

Anlage

**ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2025/2026**

An das
Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München

1. DATEN DER ANTRAGSTELLENDEN SCHULE

Schulnummer

Name der Schule

Straße

PLZ Ort

vertreten durch Schulleiter/in

Schulart: Realschule Gymnasium berufliche Schule
 Schulen des Zweiten Bildungswegs Schule besonderer Art

Teilnahme an MODUS F/Profil 21 (mit Einführung einer mittleren Führungsebene):
 ja nein

2. ANTRAG

Auf Grundlage von Art. 57a Abs. 1 Satz 1 BayEUG stellt die unterzeichnende Schulleiterin/der unterzeichnende Schulleiter den Antrag auf **Einrichtung einer erweiterten Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG** im Schuljahr 2025/2026.

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2025/2026

3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS

Die unterzeichnende Schulleiterin/Der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1.) Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2025/2026 informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/2014)?

Ja, und zwar am _____

Nein

2.) Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2025/2026 informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/2014)?

Ja, und zwar am _____

Nein

4. ANTRAGSUNTERLAGEN

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist ein **schulbezogenes Konzept** zur Umsetzung der erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule beigelegt (entfällt ggf. bei erneuter Antragstellung).

5. UNTERZEICHNUNG

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **31. Januar 2025** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.